

BILDUNGS-, KULTUR- UND SPORTDIREKTION BERUFSBILDUNG, MITTELSCHULEN UND HOCHSCHULEN

Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV

Nach Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Berufsbildung BBG werden Personen ohne Lehrvertrag zum Qualifikationsverfahren QV zugelassen, wenn sie eine mindestens fünfjährige allgemeine Berufspraxis besitzen und gemäss Bildungsverordnung Bivo des Berufs die Mindestanzahl berufsbezogene Praxisjahre nachweisen können. Je nach Beruf sind zusätzliche Zulassungsbedingungen zu erfüllen, z.B.: Staplerausweis, Fahrausweis, Praktikumsbestätigung. Sie müssen zudem glaubhaft machen können, den Anforderungen des Qualifikationsverfahrens gewachsen zu sein, z.B.: Genügende Sprachkenntnisse, Berufskenntnisse, Fachkompetenzen mitbringen.

Informieren Sie sich: www.bildungsraum-nw.ch/eingangsportal oder lassen Sie sich beraten, wenn Sie allenfalls das Qualifikationsverfahren nach Art. 31 BBV bevorzugen. Das Validierungsverfahren ist jedoch nur in bestimmten Berufen möglich. Für beide Qualifikationsverfahren gilt: Zu Beginn muss eine Zulassungsverfügung des Wohnortskantons vorliegen. Ohne diese darf kein Verfahren durchgeführt werden und es werden auch keine Kosten übernommen.

Sollten Sie sich für das QV nach Artikel 32 BBV entscheiden:

Informationen unter: https://qv.bl.ch/berufsabschluss-erwachsene

Die Ausbildungsberatenden des Berufsbildungsamtes Ihres Wohnortskantons informieren Sie darüber, welche Bedingungen Sie erfüllen müssen, um zum Qualifikationsverfahren zugelassen zu werden. Erkundigen Sie sich, welche praktischen und/oder theoretischen Kompetenzen Sie sich allenfalls noch aneignen müssen, um erfolgreich zu sein. Bei Wohnort im Kanton Baselland finden Sie die Berufe und Kontaktpersonen



auf: unserer Homepage

Sie gehen nun wie folgt vor:



Berufserfahrung aneignen

Zum Qualifikationsverfahren wird zugelassen, wer glaubhaft machen kann, den Prüfungsanforderungen gewachsen zu sein und zum Zeitpunkt der Prüfung über eine mindestens fünfjährige praktische Erfahrung verfügt. Davon müssen je nach Beruf zwei bis vier Jahre Praxis im entsprechenden Berufsfeld erworben worden sein, die nötigen Berufskenntnisse und verlangten Sprachkenntnisse müssen ebenfalls vorliegen. Teilzeitarbeit wird angerechnet.



Sprachkenntnisse vertiefen

Genügende Deutschkenntnisse sind Voraussetzung für einen Erfolg: Mindestens Zertifikat Niveau B2 bei dreiund vierjährigen Berufsausbildungen oder für den KV-Abschluss. In gewissen Berufen müssen Sie zudem eine oder mehrere Fremdsprachen beherrschen. Klären Sie ab, welche Sprachkenntnisse Sie allenfalls vertiefen müssen und machen Sie nötigenfalls eine erste Einschätzung: https://www.ausbildung-weiterbil-dung.ch/Sprachtests/



Schulbesuch oder Besuch eines speziellen Vorbereitungskurses Ja / Nein

Neben den praktischen Kompetenzen werden auch die Berufskenntnisse und die Allgemeinbildung geprüft. Grundsätzlich könnten Sie sich im Heimstudium diese Kenntnisse aneignen. Sollten Ihre Berufskenntnisse aber noch ungenügend sein und wenn Sie auch noch die Allgemeinbildung (Vertiefungsarbeit und Schlussprüfung) absolvieren müssen, dann ist der Besuch des Unterrichts der Berufsfachschule empfohlen. In einigen Berufen wird ein spezieller Prüfungsvorbereitungskurs für Erwachsene angeboten: Anlagenführer/in EFZ, Detailhandelsfachleute EFZ, Fachleute Betreuung EFZ, Fachleute Gesundheit EFZ, Fachleute Hauswirtschaft EFZ, Kauffrau/Kaufmann EFZ, Küchenangestellte/r EBA, Logistiker/in EFZ, Maurer/in EFZ, Produktionsmechaniker/in EFZ. Sie können den Unterricht oder den Vorbereitungskurs einer vom Kanton bewilligten Bildungsinstitution kostenlos besuchen. Die amtliche Prüfungszulassung gilt als Kostengutsprache.

Schulischer Leistungsstand: Bei einem Schul- oder Kursbesuch wird Ihr schulischer Leistungsstand vor oder zu Beginn des Lehrgangs überprüft. Sollten Sie für Ihr Vorhaben, die Prüfungen erfolgreich zu absolvieren, noch nicht bereit sein, sind Massnahmen zu treffen: Die Prüfungszulassung wird allenfalls angepasst, z.B.: Verschiebung des Prüfungsjahres, Besuch eines vorgängigen Sprachkurses, Widerruf der Zulassung, u.a.m.





Besuch von überbetrieblichen Kursen Ja / Nein

Der Besuch überbetrieblicher Kurse ÜK ist fakultativ, aber empfehlenswert. Erkundigen Sie sich bei der zuständigen Organisation der Arbeitswelt OdA (Berufsverband), welche Kurse für Sie sinnvoll wären:

<u>Übersicht Bildungspartner — baselland.ch.</u> Diese Kurskosten müssen Sie jedoch selber tragen.



Fixe Lernzeiten einplanen

Bedenken Sie, dass Sie die gleichen Prüfungen absolvieren werden, wie die Lernenden, welche im Rahmen ihres Lehrvertrags während zwei, drei oder vier Lehrjahren <u>zielgerichtet</u> ausgebildet werden. Die Prüfungsvorbereitungen sind zeitaufwändig und mit einigen Anstrengungen verbunden. Planen Sie deshalb Ihre Lernzeiten fest in Ihren Wochenablauf ein.



Arbeitgeber/in einbeziehen

Sie müssen Ihren Arbeitgeber/Ihre Arbeitgeberin nicht über Ihre Weiterbildungspläne informieren. Wenn jedoch eine individuelle praktische Prüfung IPA oder eine betriebliche Prüfung durchgeführt wird (siehe Bivo des Lehrberufs), dann muss das Einverständnis Ihres Arbeitgebers für die Prüfungsdurchführung vorliegen. Die betrieblichen Einrichtungen müssen eine reglementskonforme Prüfung ermöglichen. Für diese Abklärungen sind Sie selber verantwortlich.



Finanzierung klären

Die Kosten für das Qualifikationsverfahren und den fakultativen Besuch des Unterrichts oder eines Lehrgangs übernimmt der Kanton Basel-Landschaft. Verschaffen Sie sich auch einen Überblick über die Kosten, welche Sie selber tragen müssen, z.B.: Lehrmittel, Kopien, Reisekosten, Besuch überbetrieblicher Kurse (fakultativ), Lohneinbusse wegen allfälliger Reduzierung Ihres Arbeitspensums, u.a.m.



Gesuch um Prüfungszulassung einreichen und Anmeldungen vornehmen

Bevor Sie starten, müssen Sie das Formular "Gesuch um Zulassung zum Qualifikationsverfahren nach Artikel 32 BBV" einreichen an: qv@bl.ch oder an obige Postadresse. Die amtliche Verfügung, mit Angaben, zu welchem Zeitpunkt und zu welchen Bedingungen Sie das Qualifikationsverfahren antreten dürfen, ist Voraussetzung dafür, dass Sie zum gegebenen Zeitpunkt auch für die Prüfungen berücksichtigt werden und gilt als Kostengutsprache. Einreichungsfrist bis spätestens 31. Mai, ein Jahr vor der Prüfung bzw. vor Antritt eines allfälligen Vorbereitungskurses oder einer Nachholbildung.



Gesuchsformular unter: https://qv.bl.ch/berufsabschluss-erwachsene

Nach Erhalt der Prüfungszulassung (<u>Einschreiben</u>, bitte auf der Post abholen) müssen Sie sich beim Schulsekretariat <u>sofort</u> anmelden, wenn Sie den Unterricht oder einen Vorbereitungskurs besuchen wollen. Die Anmeldungen werden nach ihrem Eingangsdatum berücksichtigt, die Teilnehmerzahlen sind begrenzt.



QV auf ein anderes Jahr verschieben oder ganz abmelden

Die Prüfungen finden jeweils im Frühjahr statt und müssen zu den von der kantonalen Behörde festgelegten verbindlichen Terminen abgelegt werden. Im August des Prüfungsvorjahres erhalten Sie von uns eine Anmeldung, mit welcher Sie Ihre definitive Prüfungsteilnahme bestätigen müssen, da sich Ihre Pläne von der Gesuchseinreichung bis zum geplanten Prüfungsjahr ja vielleicht geändert haben könnten.



Wir wünschen viel Erfolg auf Ihrem Weg zum eidgenössischen Qualifikationsnachweis!